

Information für Automatenaufsteller

Die Besteuerung von **Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten** erfolgt ab 01.03.2013 nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um Veränderungen der Röhreninhalte, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Der Steuersatz beträgt je Apparat bzw. je Spielvorrichtung für jeden angefangenen Kalendermonat in **Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses; in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses**. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Die Besteuerung von **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten** erfolgt wie bisher nach der Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate und Dauer der Aufstellung. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen. Der Steuersatz für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für **Musikapparate 20,45 Euro je Apparat**; für sonstige Apparate **in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat**, für sonstige Apparate **in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat**. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

Die erstmalige Aufstellung eines Apparates ist der Gemeindeverwaltung (Steuerabteilung) innerhalb einer Woche nach der Aufstellung anzuzeigen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparates. Die Wegnahme eines Apparates ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung.

Des Weiteren hat sich die Verfahrensweise der Besteuerung geändert. Der Steuerschuldner ist nunmehr verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Gemeinde Saarwellingen (Steuerabteilung) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen; bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn eine Steueranmeldung nicht abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Für den Erhebungszeitraum ab 01.03.2013 sind somit die Steuererklärungen bis zu folgenden Terminen abzugeben:

Zeitraum	Abgabe der Steuererklärung bis spätestens zum
Monat März 2013	14.04.2013
Zweites Kalendervierteljahr 2013 (vom 01.04. – 30.06.2013)	14.07.2013
Drittes Kalendervierteljahr 2013 (vom 01.07. – 30.09.2013)	14.10.2013
Viertes Kalendervierteljahr 2013 (vom 01.10. – 31.12.2013)	14.01.2014

Gleichzeitig ist die errechnete Steuer zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung ohne nochmalige Aufforderung abzugeben ist und keine Zahlungsaufforderung mehr ergeht. Soweit Sie der Gemeinde Saarwellingen eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die angemeldeten Steuern per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden.

Des Weiteren kann bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) eine Festsetzung eines Verspätungszuschlages gemäß § 12 Abs.1 Nr. 4 a) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung (AO) erfolgen.